

Meilensteine 2035 Thema Betretensrecht	Maßnahmen Thema Betretensrecht
Die Vereinheitlichung ist im Bundeswaldgesetz 2024 bereits umgesetzt. Der Aufenthalt im Wald bleibt zulässig und ist in ganz Deutschland klar und einheitlich geregelt und allgemeinverständlich formuliert. Die Vorschriften des Bundes und der Länder für den Aufenthalt sind harmonisiert und orientieren sich an der gelebten Praxis. Sie gelten gleichermaßen für den Aufenthalt im Walde und der sonstigen freien Natur.	Die mit der Novellierung des Bundeswaldgesetzes und den nachfolgenden Novellierungen der Landeswaldgesetze gegebene Chance ist von allen Gesetzgebern zu nutzen, denn die Naturräume sind über die Ländergrenzen hinweg vergleichbar. Die Formulierung "Betreten" ist durch eine allgemeinere und inklusivere Formulierung abgelöst, welche verschiedene Formen und Ausübungsarten erfasst, auch um die durch die Formulierung "Betreten" unnötig suggerierte Eingrenzung aufzuheben. Auch zukünftige neue Trends und Ausdifferenzierungen der Erholung lassen sich unter dem Begriff Aufenthalt im Wald subsummieren. Dies macht ständige Erweiterungen diesbezüglich unnötig und führt somit zu einer Vereinfachung und gleichzeitig mehr Handlungssicherheit. Das Bundesgesetz sollte alle erforderlichen und sinnvollen Definitionen und Regelungen enthalten, so dass kein Bedarf für Einzelregelungen der Länder besteht und diese somit von diesen Grundsätzen nicht mehr abweichen müssen bzw. können. Unterschiedliche Betretungsvorschriften in den Wald- und Naturschutzgesetzen sollen durch Verweisung auf das jeweils andere Gesetz oder durch identische Formulierungen vermieden bzw. beseitigt werden. Die Umsetzung ist bereits im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zu planen.
In Deutschland bleibt das Recht, dass der Aufenthalt im Wald im Rahmen der gesetzlichen Regelungen unentgeltlich ist, bestehen. Dies schließt ausdrücklich die natur-, landschafts- und gemeinverträgliche Sportausübung ein. Der Aufwand für Ökosystemleistungen wird aus öffentlichen Mitteln ausgeglichen. "Wegemaut" für Erholungssuchende bleibt unzulässig.	Eine Entschädigung für den Aufwand für Ökosystemleistungen muss sich an dem tatsächlich entstehenden Aufwand orientieren. Die gesamte forstliche Förderkulisse ist bereits ein Beitrag der steuerzahlenden Gesellschaft und wird so von den Waldbesitzer*innen wahrgenommen und anerkannt.
Organisierte Veranstaltungen sind genehmigungs- und gebührenfrei, da ihre Auswirkungen in der Regel vergleichbar mit privaten, genehmigungsfreien Veranstaltungen sind. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen des organisierten Sportes.	Organisierte Veranstaltungen sind genehmigungs- und gebührenfrei, wenn ihre Auswirkungen in der Regel vergleichbar mit privaten, genehmigungsfreien Veranstaltungen (u.a. gemeinsame Treffen, Ausflüge) sind. Für darüber hinaus gehende organisierte Veranstaltungen (u.a. Großveranstaltungen, Wettkämpfe) gibt es ein einfaches Meldesystem zur Erfassung und Genehmigung.
Der Begriff des Weges entspricht der gängigen Rechtsprechung und umfasst auch Pfade. Weitere Kriterien oder Definitionen von Wegen wie z.B. Wegbreite, Wegeausbau, Oberflächenbeschaffenheit u.Ä. sind nicht zielführend, denn sie sorgen für Rechtsunsicherheit. Im nachgewiesenen und begründeten Einzelfall können Wege gesperrt oder aufgelassen werden.	Der Begriff des Weges entspricht der Rechtsprechung und dem Allgemeinverständnis der Bevölkerung. Ein Weg ist eine erkennbare Spur in der Landschaft, die den Besucher von A nach B leitet und auf dem tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Wege umfassen auch Pfade. Eine besondere Befestigung ist nicht notwendig. Auf den Entstehungsgrund, eine Widmung oder den Zweck kommt es nicht an.



Das Radfahren und das Reiten sind wie bisher auf Straßen und Wegen zulässig. Von diesem Grundsatz können die Länder nicht mehr pauschal abweichen.	Radfahrer*innen und Reiter*innen wird über eine einfach zu verstehende Formulierung Rechtssicherheit gegeben, mit welcher das vorhandene und bekannte Wegenetz genutzt werden kann. Pauschale Einschränkungen sind nicht möglich. Ausnahmen sind im Einzelfall lokal nur dort möglich, wo belegbare zwingende Gründe des Naturschutzes oder des Besucherverkehrs vorliegen. Diese können über Verordnungen oder Einzelverfügung bestimmt werden. Die betroffenen Nutzergruppen sind in den Prozess der Lösungsfindung frühzeitig aktiv einzubinden.
Die für verschiedenste Formen der Erholung angelegten Wege und Einrichtungen sind Teil des Waldes, soweit von diesen nicht nachweislich eine erhebliche Einschränkung der anderen Waldfunktion ausgeht. Eine Rodungsgenehmigung oder Nutzungsänderung ist nicht notwendig. Es gilt die Haftungsfreistellung für Gefahren aus der Natur.	Die Erholung ist eine der drei Waldfunktionen, welche gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Demnach ist auch Erholungsinfrastruktur als Teil des Waldes zu sehen, soweit für die anderen Waldfunktionen davon nicht nachweislich eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeht. Die Gleichberechtigung der Waldfunktionen sollte auch in der Praxis gelebt und nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit umgesetzt werden.
Die Bundesplattform "Wald – Sport, Erholung, Gesundheit (WaSEG)" hat sich als regelmäßiger Austausch der verschiedenen Interessenvertretungen etabliert. Sie ist anerkannte Beratungsinstanz des BMEL, trifft sich regelmäßig und bleibt bestehen. Die Bundesländer kennen die Impulse und Empfehlungen der WaSEG und berücksichtigen diese.	Die WaSEG überprüft und evaluiert regelmäßig ihre Impulse und Empfehlungen. Das BMEL informiert die Länder regelmäßig über die Impulse und Empfehlungen und wirkt auf deren einheitliche Berücksichtigung hin. Die Mitglieder der WaSEG kommunizieren aktiv ihre Ergebnisse in die von ihnen vertretenen Unterverbände und nehmen deren Anregungen auf. Bei Regelungen, welche einzelne Unterverbände unmittelbar betreffen, sind diese von der WaSEG zur Beratung direkt hinzuzuziehen bzw. anzuhören.
Die DIMB ist Mitglied der WaSEG und vertritt in dieser direkt die Interessen der Mountainbiker*innen.	Mountainbiken stellt mit über 16 Mio. Bürger*innen eine der größten Nutzergruppen im Wald dar, ist aber bislang nur indirekt vertreten. Die DIMB hat sich in Bezug auf das Betretungsrecht umfassendes Wissen angeeignet und ist als Teilnehmerin an den Runden Tischen in Hessen, Bayern und Baden-Württemberg fest etabliert. Sie sollte daher auch auf der Bundesebene an den Gesprächen der WaSEG direkt beteiligt werden.
Die Haftungsregelung bleibt bestehen, da sich diese bewährt hat. Sie schafft einen fairen Ausgleich für die Duldungspflicht der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.	Den Waldbesitzer*innen wird vermittelt, dass aufgrund der Haftungsregelungen keine neuen Verkehrssicherungspflichten entstehen. Die Haftungsfreistellung für Gefahren aus der Natur gilt somit auch bei im Wald liegenden Erholungseinrichtungen und bei hohen Totholzanteilen. Allen Beteiligten wird ein Verständnis der Rechte und Pflichten für Nutzung und Unterhaltung von Wegen und sonstigen Erholungseinrichtungen vermittelt.



Meilensteine 2035 Thema Besucherlenkung	Maßnahmen Thema Besucherlenkung
Es besteht Konsens über natur-, landschafts- und gemeinverträgliches Verhalten im Wald. Der überwiegende Teil der Waldbesucher*innen verhält sich so. Das wird auch von den anderen Interessensgruppen so wahrgenommen.	Die Gesellschaft wird umfassend über alles informiert, was beim Aufenthalt im Wald für richtiges und sicheres Verhalten in einem normalen zumutbaren und vernünftigen Maß zu berücksichtigen ist, insbesondere über Waldnaturschutz, die Rechte der Waldbesucher*innen und Waldbesitzer*innen und die Waldbewirtschaftung. Das Fehlverhalten Einzelner ist keine Rechtfertigung für pauschale Einschränkungen von Waldbesuchenden oder einzelner Erholungsformen.
In der Praxis funktioniert eine gemeinsame Wegenutzung gut und eine "Lenkung per Verordnung" ist in der Regel nicht notwendig. Spannungen zwischen Vertreter*innen verschiedener Erholungsformen oder mit Besitzer*innen und anderen Nutzenden sind Ausnahmefälle. Die Anordnung von Lenkungsmaßnahmen ist die Ausnahme und wird frühzeitig mit den Beteiligten erörtert. Dauerhafte Beschränkungen des Besucherverkehrs sind nur durch hoheitliche Anordnung möglich.	Es werden regionale Ansprechpartner*innen in den Behörden zum Thema Erholungsnutzung benannt, die frühzeitig bei Konfliktfällen zwischen den Nutzergruppen vermitteln.
Rücksichtnahme wird nicht als vermeintlich "zu weiches Mittel" gesehen, sondern ist als selbstverständliche Haltung etabliert. Rücksichtslosigkeit und anderes Fehlverhalten Einzelner stößt auf klare Ablehnung der anderen Waldbesuchenden.	Der Argumentation, dass Rücksichtnahme nicht bindend und nicht genügend wirkungsvoll genug sei, wird bei Beteiligungsplattformen, in den Medien etc. entgegengetreten. Nicht zuletzt ist die gegenseitige Rücksichtnahme auch ein verbindlicher Grundpfeiler in § 1 der STVO. Sportaktive werden von ihren Fachverbänden zu gegenseitiger Rücksichtnahme und grundsätzlich zu natur-, landschafts- und gemeinverträglichem Verhalten angehalten.
Routenapps übernehmen Verantwortung und ein automatisches Routing über offiziell und formell korrekt gesperrte Wege ist nicht mehr möglich.	Die Daten sämtlicher Vereinbarungen, Gesetze und Regelungen rund um Naturschutz und Betreten werden flächendeckend und offiziell für jedermann frei zugänglich gemacht. Um die Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit der Daten zu gewährleisten, sollen die Fachbehörden diese auf einer offiziellen und frei zugänglichen Plattform zur Verfügung stellen.



Meilensteine 2035 Stärkung der Erholungsfunktion	Maßnahmen Stärkung der Erholungsfunktion
Es ist ein bundesweites Konzept entwickelt, das die Erholungsfunktion im Wald stärkt, um die Gleichrangigkeit der Waldfunktionen langfristig zu sichern.	Der Bund entwickelt gemeinsam mit den Sportvereinen und -Verbänden Konzepte zur Entwicklung und Stärkung der Erholungsfunktion. Dabei wird dem volkswirtschaftlichen Aspekt der Gesunderhaltung der Bevölkerung ein besonderer Wert beigemessen. Naherholung im Wald wird als eine Form der klimafreundlichen Freizeitgestaltung anerkannt und besonders gefördert.
Die Erholungsinfrastruktur ist kategorisiert und bewertet. Die öffentliche Hand stellt ihren Bürger*innen anhand dieser Kriterien eine angemessene und bedarfsorientierte Erholungsinfrastruktur zur Verfügung. Die Förderung für Ökosystemdienstleistungen in Bezug auf die Erholungsnutzung erfolgt anhand dieser Bewertungskriterien.	Es werden Kriterien entwickelt, anhand derer die Qualität eines Gebietes und der darin enthaltenen Infrastruktur für die Erholungsnutzung bewertet wird. Dazu gehört u.a. das Waldbild, die Form der Waldbewirtschaftung und das Vorhandensein attraktiver und bedarfsorientierter Erholungsinfrastruktur. Die bloße Mitnutzung forstlicher Infrastruktur ist dabei in Bezug auf den Erholungswert als gering einzustufen.
Naturbelassene Wege sind als Kulturgut der Erholungsnutzung anerkannt und werden in ihrem Zustand erhalten.	Naturbelassene Wege sind zu bewahren und sollen nicht zu Forstwegen ausgebaut werden, ohne einen Ausgleich dafür zu schaffen. Werden naturbelassene Wege durch forstliche Maßnahmen beeinträchtigt, soll ihr Ursprungszustand danach wiederhergestellt werden.
Die Schaffung neuer naturbelassener Wege als Erholungsinfrastruktur ist in der Regel ohne UVP und SAP möglich. Soweit Prüfungen und Gutachten aus Gründen des Naturschutzes erforderlich sind, sind diese Kosten gegenüber ehrenamtlichen Antragsstellern über öffentliche Mittel auszugleichen.	Die Schaffung von neuen naturbelassenen Wegen stellt in der Regel keinen erheblichen Eingriff im Sinne des Naturschutzes dar und bedarf keiner Ausgleichsmaßnahmen. Naherholung durch Natursport verursacht nur einen geringen CO2 Abdruck im Vergleich zu anderen Erholungsformen. Diese Opportunitätskosten werden bei der Bewertung mitberücksichtigt.
Ehrenamtliches Engagement für die Verbesserung und Erhaltung der Erholungsinfrastruktur wird anerkannt und gefördert. Wo ehrenamtliches Engagement nicht mehr ausreichend vorhanden ist, ist die öffentliche Hand aufgefordert die Erholungsinfrastruktur zu unterhalten. Die Forstverwaltungen haben regionale Ansprechpartner für die Erholungsnutzung und beraten zu Fördermöglichkeiten.	Die Förderung der Pflege forstlicher Infrastruktur ist nur in geringem Umfang als Förderung der Erholungsfunktion zu verstehen, denn die Erholung hat andere Ansprüche an Infrastruktur. Die oftmals im Ehrenamt ausgeübte Pflege attraktiver und bedarfsgerechter Erholungsinfrastruktur ist zumeist nicht ausreichend und bedarf einer Förderung und Finanzierung durch die öffentliche Hand. Wo kein Ehrenamt verfügbar ist, wird die Pflege im vollen notwendigen Umfang von der öffentlichen Hand finanziert.



Über Fördermöglichkeiten aber auch über Duldungspflichten ist es	Private Besitzverhältnisse erschweren bisher aus unterschiedlichen Gründen die
unabhängig von der Art des Waldbesitzes möglich die Erholungsfunktion des	Entwicklung des Waldes zur Erholungsnutzung. Dabei bestehen sowohl im Groß-
Waldes weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere für die Anlage	als auch im Kleinprivatwald unterschiedliche Herausforderungen. Die gesetzlich
naturbelassener Wege.	garantierte Erholungsfunktion der Bevölkerung muss erleichtert werden, stets
	gewährleistet sein und darf nicht durch individuelle Interessen Einzelner
	eingeschränkt werden.
Die öffentliche Hand ist verantwortlich für die Sicherstellung eines	Wälder im öffentlichen Besitz sind oftmals mit Schutzgebieten überlagert. Dies
ausreichenden Angebots an Erholungsinfrastruktur. Die Erholungsnutzung	schränkt die Entwicklung der Erholungsfunktion ein. Maßnahmen zur Stärkung
wird als gleichberechtigtes Interesse gegenüber dem Naturschutz	der Erholungsfunktion sind gleichberechtigt und verhältnismäßig mit den
angesehen. Es sind Bewertungskriterien entwickelt, welche die	Interessen des Naturschutzes abzuwägen. Einschränkungen der
Erholungsfunktion in Wert setzen.	Erholungsnutzung durch den Naturschutz sind auszugleichen.
Die Erholungsfunktion ist ein Aufgabengebiet in welchen Forstverwaltungen	Die Organe der öffentlichen Hand fördern und stärken die Erholungsfunktion.
und landeseigene Forstbetriebe aktiv tätig werden. Forstbedienstete sind	Forstbedienstete haben ausreichend Kapazitäten sich auch um die Belange der
Ansprechpartner*innen und sorgen als Gebietsbetreuer*innen für einen	Erholungsnutzung zu kümmern.
fairen Ausgleich der Interessen.	



Meilensteine 2035 Thema Kommunikation	Maßnahmen Thema Kommunikation
Die Gesellschaft ist über richtiges und in einem normalen zumutbaren vernünftigen Maße sicheres Verhalten im Wald und über die Grundzüge des Waldnaturschutzes, der Waldbewirtschaftung und der Rechte der Besucher*innen und Besitzer*innen informiert.	Regional benannte Ansprechpartner*innen in den Behörden sorgen auf allen ihnen verfügbaren Kanälen für die Verbreitung der notwendigen Informationen für die Öffentlichkeit: Ebenso tun dies die Sportverbände für ihre Mitglieder. Der Wald mit allen Aspekten, z.B. seinen Strukturen und Zusammenhängen, seiner Erholungswirkung, seiner Vielfalt und Schönheit, seiner Bewirtschaftung, aber auch seiner Bedrohungen werden in der breiten Medien- und Bildungslandschaft thematisiert. Dies umfasst auch die Bildung in Kindergärten und Schulen.
Es ist gewährleistet, dass betroffene Sportorganisationen, sowie sonstige von Einschränkungen des Betretensrechts Betroffene, bereits frühzeitig aktiv an der Planung von Einschränkungen beteiligt werden.	Die planenden Behörden werden regelmäßig informiert, ob und wie die betroffenen Sportverbände erreichbar sind, damit diese ihr Fachwissen in die Erörterung von Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Umfangs möglicher Einschränkungen einbringen können und ggf. deren Akzeptanz fördern.
Waldnaturschutz, Erholung und Sport im Wald und seine Bewirtschaftung sind in der öffentlichen Meinung als gleichrangige Bedürfnisse und Interessen anerkannt. Sie werden als gemeinsame und kooperationsbedürftige Anliegen der Gesellschaft wahrgenommen, nicht als gegensätzliche. Kooperationsmodelle haben sich auf allen Ebenen etabliert.	Die bereits bestehenden Foren und Runden Tische auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene werden basierend auf fachlicher Expertise, Dialogbereitschaft, Verständnis für die anderen Belange und Lösungsorientierung weiterentwickelt. Der Perspektivwechsel und ein wertschätzender konstruktiver Austausch unter den Waldakteuren wird aktiv gefördert.
In den forstlichen Bildungseinrichtungen werden auch die Anforderung an den Wald in Bezug auf die Erfüllung der Erholungsfunktion gelehrt.	In der forstlichen Lehre ist zur Abbildung der Gleichrangigkeit der Waldfunktionen die Erholungsfunktion stärker zu berücksichtigen.